

Satzung der Fachschaft der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (FSR-WiWi)

(geändert am 15.01.2020)

§ 1 Die Fachschaft

(1) Alle Studierenden des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Europa Universität Viadrina bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Organe

Die Organe der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften sind

(1) die Fachschaftsvollversammlung
(FSVV)

(2) der Fachschaftsrat
(FSR)

(3) der offene Fachschaftsrat
(oFSR)

§ 3 Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§ 4 Die Fachschaftsvollversammlung

(FSVV)

(1) Die FSVV aller Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Semester einberufen.

(2) Der Termin und die Tagesordnungspunkte einer FSVV müssen mindestens eine Woche vor Stattfinden im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Uni ausgehängt und im Internet veröffentlicht werden.

(3) Die FSVV wird einberufen

1. auf Antrag des FSR oder

2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3% Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

(4) Die Beschlüsse der FSVV sind für den FSR bindend.

(5) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3% Studierende der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften anwesend sind. War die FSVV bei Eröffnung nicht beschlussfähig, ist zu einer Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden. Die Ladung zur Wiederholungsversammlung kann gleichzeitig mit der Ladung zur FSVV erfolgen. Die Wiederholungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der Fachschaft anwesend ist.

(6) Die FSVV darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

(7) Alle Mitglieder der Fachschaft besitzen Rede- und Antragsrecht. Zudem sind der FSR und der oFSR als Organe antragsberechtigt. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheidet die FSVV auf Antrag.

(8) Anträge sind grundsätzlich unter der Nennung der Antragsteller und mit Begründung zu stellen. Anträge auf Abwahl eines FSR-Mitglieds und Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Tage vor der FSVV dem FSR vorliegen. Für Änderungsanträge hierzu und sonstige Anträge gilt keine Frist. Der FSR hat am zweiten Tag vor der FSVV ein Antragsbuch mit allen bis dahin vorliegenden Anträgen und Änderungsanträgen öffentlich zu machen.

(9) Ein Mitglied des FSR kann auf Antrag von mindestens 50 Studierenden der Fachschaft oder drei Mitgliedern des FSR von der FSVV abgewählt werden. Dem betroffenen Mitglied soll zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet werden.

(10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Davon ausgenommen sind Abstimmungen über Satzungsänderungen, sowie Abwahlen von FSR-Mitgliedern.

Hierfür ist jeweils eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(11) Die FSVV erlässt eine Finanzordnung (FSFO-WiWi).

(12) Die FSVV wählt zwei Kassenrevisoren, die nicht dem FSR-WiWi angehören dürfen. Die Wahl hat in der ersten FSVV nach der Wahl zum FSR WiWi im Juni zu erfolgen. Die Amtszeit endet mit dem Amtsantritt neuer Kassenrevisoren. Aufgabe der Revisoren ist es, die Buchführung und die Kontobewegungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die FSVV kann auf Anträge der Kassenrevisoren die Kassenführer nach ihrer Amtszeit entlasten.

(13) Falls ein aktuell tätiger Kassenrevisor dem FSR beitreten sollte, gibt er seine Position als Kassenrevisor auf und diese wird bei der nächsten FSVV, also mit offiziellem Amtsantritt, mit einem neu zu wählendem Kassenrevisor besetzt.

(14) Über jede Sitzung der FSVV ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 5 Der Fachschaftratsrat (FSR)

(1) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wählt sich einen FSR.

(2) Aufgabe des FSR ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften innerhalb und außerhalb der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Universität, der Studierendenschaft und der Fakultät (Fachbereich) anzustreben.

(3) Der FSR besteht aus acht gewählten Fachschaftsvertretern, die durch Personenwahl für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt werden. Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften wählt die Hälfte seiner Vertreter jeweils im Juni und Dezember eines Jahres. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Zusätzlich können Studierende der Fachschaft als Offene FSR-Mitglieder (OFSR) und/oder ehemalige FSR-Mitglieder als Ehrenmitglieder zur Unterstützung des FSR mittels Abstimmung durch die gewählten Mitglieder herangezogen werden.

(5) Die ausscheidenden FSR Mitglieder übergeben die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Neuwahlen an die neuen Mitglieder. Die Übergabe muss protokolliert werden. Bis zur Neuwahl bleiben die alten FSR Mitglieder im Amt.

(6) Die ausscheidenden FSR Mitglieder haben vor der FSVV schriftlich Rechenschaft über Ihre Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit abzulegen.

(7) Die gewählten Mitglieder des FSR verpflichten sich, den wesentlichen Teil ihrer Amtszeit an der Europa-Universität Viadrina und zu Sitzungen anwesend zu sein, und sich regelmäßig

bei Projekten mit einzubringen. Im Falle eines Nichtnachkommens findet § 4 Abs. 9 Anwendung.

(8) Der FSR tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften oder mindestens zwei gewählten Mitgliedern des FSR.

(9) Die Sitzungen des FSR müssen per Aushang in der Uni und via Internet und in der Regel mindestens drei Werktage vor Stattfinden angekündigt werden. Konkrete Tagesordnungspunkte sind mit dem Termin bekannt zu geben.

(10) Alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften haben Antrags- und Rederecht. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheiden die anwesenden Studierenden der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Der offene FSR (oFSR)

(1) Neben dem FSR besteht ein oFSR, in den man durch Eintragung in die Mitgliederliste des oFSR aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausscheiden aus der Fachschaft oder durch Abwahl durch den FSR.

(2) Aufgabe des oFSR ist die Unterstützung des FSR bei der Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten im Sinne der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften. Projekte können sowohl vom oFSR selbst vorgeschlagen werden als auch vom FSR übertragen werden.

§ 7 Abstimmung und Beschlüsse des Fachschaftsrates und des oFSR

(1) Stimmberechtigt sind im FSR alle direkt gewählten Fachschaftsvertreter; sowie der oFSR als Organ mit einer Stimme, sofern mindestens zwei oFSR-Mitglieder anwesend sind.

(2) Über Finanz- und Personalfragen kann nur der FSR entscheiden. Der oFSR ist hierbei nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlussfähig ist eine FSR-Sitzung, wenn mindestens fünf gewählte Vertreter des FSR anwesend sind. Sollte der FSR dauerhaft unterbesetzt sein, müssen für die Beschlussfähigkeit alle Mitglieder anwesend sein. Als unterbesetzt gilt der FSR, wenn es fünf oder weniger gewählt Mitglieder gibt.

(4) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft bekanntzumachen ist.

§ 8 Arbeits- und Aufgabenverteilung

(1) Der FSR koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderung und Erforderlichkeit selbständig. Die Aufgaben werden auf der Basis von Effektivität und Leistungsfähigkeit unter den gewählten Mitgliedern des FSR untereinander verteilt und von diesen wahrgenommen.

(2) Auf Beschluss des FSR können bestimmte Aufgaben auch von Nichtfachschaftsvertretern (OFSR oder Ehrenmitglieder) wahrgenommen werden. Davon ausgeschlossen sind die Kassenführung, die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.

(3) Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des FSR Wiwi kann ein vormals gewähltes FSR-Mitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich zur fortlaufenden Unterstützung des FSR Wiwi bereit erklärt. Die Tätigkeit des Ehrenmitglieds umfasst beratende Funktionen und auf Beschluss des FSR Übernahme bestimmter Aufgaben.

(4) Die Aufgaben können jederzeit neu verteilt werden. Die FSR-Mitglieder koordinieren stets ihre Arbeit und ergänzen und unterstützen sich bei Bedarf.

§ 9 Aufgabenfelder/Referate

(1) Es wird eine vorsitzende Person bestimmt. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Sie hat stets die Übersicht über die Aufgabenverteilung innerhalb des FSR und wird über den laufenden Stand der Tätigkeiten in den einzelnen Aufgabenfeldern unterrichtet. Der Vorsitzende kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des FSR abgewählt werden.

(2) Es wird eine Stellvertretung bestimmt. Diese übernimmt bei Abwesenheit der vorsitzenden Person ihre Aufgaben. Wurde keine Stellvertretung durch den FSR bestimmt, so bestimmt diese die vorsitzende Person.

(3) Es werden zwei Kassenführer*innen bestimmt. Diese verwalten die Finanzen.

(4) Der FSR besitzt mindestens einen Sprecher, der die Interessen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften in allen weiteren universitären und studentischen Gremien wahrnimmt und mit diesen im ständigen Austausch steht, indem er insbesondere regelmäßig an dessen Sitzungen teilnimmt.

(5) Mindestens zwei Mitglieder des FSR sind für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Insbesondere gestalten und pflegen sie die Internetseite und den E-Mail Account des FSR, hängen die Bekanntmachungen und Protokolle aus und machen auf Veranstaltungen des FSR und der Universität aufmerksam.

(6) Der FSR hat mindestens einen Schriftführer. Dieser ist für die Weiterführung und Pflege des Archivs verantwortlich. Insbesondere der Archivierung der Sitzungs- und Beschlussprotokolle. Zudem obliegen ihm alle Aufgaben der Büroorganisation.

(7) Verschiedene Aufgabenfelder können in einer Person vereint werden.

(8) Jedes Mitglied muss sich in der Organisation von mindestens einem Hauptprojekt einbringen.

(9) Die Teilnahme an FSR United Sitzungen ist Pflicht. Hierbei müssen vom FSR Wiwi mindestens 2 gewählte Mitglieder anwesend sein.

§ 10 Tätigkeitsbericht

(1) Jedes FSR-Mitglied hat einmal pro Semester einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit vor der FSVV abzulegen. In diesem stellt es die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen dar. Die Rechenschaftsberichte sind im Internet zu veröffentlichen und im Büro zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 11 Inkrafttreten und Satzungsänderung

(1) Diese Satzung wird von der FSVV mit 2/3 Mehrheit in Kraft gesetzt und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

(2) Diese Satzung kann durch Beschluss der FSVV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

(3) Diese Satzung ist zu veröffentlichen.